

VSSM

Verband Schweizerischer
Schreinermeister
und Möbelfabrikanten



Schreiner Berner Oberland

Statuten

Inhalt

I. Name und Sitz	3
Art. 1 Name	3
Art. 2 Sitz	3
Art. 3 Sektionsgebiet	3
Art. 4 Verhältnis zum VSSM	3
II. Zweck und Aufgaben	4
Art. 5 Zweck	4
Art. 6 Beschlüsse und Reglemente	4
III. Mitgliedschaft	5
Art. 7 Mitgliederkategorien	5
Art. 8 Voraussetzung der Mitgliedschaft	5
Art. 9 Aufnahme	6
Art. 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
Art. 11 Beendigung der Mitgliedschaft	6
IV. Organisation	8
Art. 12 Organe	8
Art. 13 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung	8
Art. 14 Einberufung	8
Art. 15 Zuständigkeit	8
Art. 16 Anträge	9
Art. 17 Stimmrecht und Beschlussfassung	9
Art. 18 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands	9
Art. 19 Amtsdauer	10
Art. 20 Sitzungen	10
Art. 21 Zuständigkeit	10
Art. 22 Konstituierung und Aufgabenverteilung	10
Art. 23 Zeichnungsberechtigung	11
Art. 24 Wahl, Aufgaben und Amtsdauer der Kontrollstelle	11
V. Die Kommissionen	12
Art. 25 Wahl und Auflösung	12
VI. Finanzen	13
Art. 26 Mittelbeschaffung	13
Art. 27 Mitgliederbeiträge	13
Art. 28 Geschäftsjahr	13
Art. 29 Haftung	13
VII. Statutenänderung und Auflösung	14
Art. 30 Statutenänderung	14
Art. 31 Auflösung	14
Art. 32 Genehmigung	14
Anhang zu den Statuten des VSSM Sektion Berner Oberland, SBO, vom 2. Mai 2014	15

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten des Berner Oberlandes, nachstehend Schreinermeisterverband Berner Oberland (SBO) genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des SBO befindet sich am jeweiligen Ort des Sekretariats.

Art. 3 Sektionsgebiet

Die Sektion umfasst die Gebiete der Verwaltungskreise Interlaken-Oberhasli, Frutigen-Niedersimmental und Obersimmental-Saanen.

Art. 4 Verhältnis zum VSSM

1. Der SBO ist eine Sektion des Verbandes Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM). Die Mitglieder des SBO sind über den SBO dem VSSM angeschlossen. Die VSSM-Statuten sowie die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und weiterer zuständiger VSSM-Organen sind für die Mitglieder des SBO verbindlich.
2. In den SBO werden als Aktiv- und Einzelmitglieder sowie Altmeister nur Bewerber aufgenommen, welche die Voraussetzungen der Sektionsmitgliedschaft aufgrund der VSSM-Statuten erfüllen.
3. Der SBO orientiert den VSSM über die Mitglieder Mutationen laufend.
4. Beabsichtigte Statutenänderungen sind dem VSSM rechtzeitig im Voraus zur Kenntnis zu geben und beschlossene Statutenänderungen vom Zentralvorstand des VSSM genehmigen zu lassen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 5 Zweck

Der SBO bezweckt den Zusammenschluss der selbständigerwerbenden Schreinermeister, Fenster- und Möbelfabrikanten zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen beruflichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen. Im weiteren will der SBO durch seine Verbandstätigkeit den Bestand des holzverarbeitenden Gewerbes fördern und es im wirtschaftlichen Wettbewerb unterstützen.

Der SBO sucht seinen Zweck insbesondere zu erreichen durch:

- Zusammenschluss möglichst vieler Berufskollegen.
- Förderung des Kontaktes, des Erfahrungsaustausches und der Kollegialität zwischen den Mitgliedern.
- Förderung der Qualität, der Arbeit und der Loyalität der Mitglieder im Konkurrenzkampf.
- Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Schreinergewerbe.
- Stellungnahme zu politischen, wirtschaftlichen und beruflichen Fragen.
- Förderung des Berufsbildes in der Öffentlichkeit.
- Zusammenarbeit mit dem Dachverband Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM) und anderen Sektionen und Fachgruppen des VSSM zur Wahrung der Interessen des Schreinergewerbes.

Art. 6 Beschlüsse und Reglemente

Zur Erreichung der vorgenannten Verbandszwecke kann der SBO besondere Reglemente aufstellen, in denen das Verhalten und die Pflichten der Mitglieder umschrieben sind. Solche Reglemente bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

III. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitgliederkategorien

1. Mit dem Erwerb der Sektionsmitgliedschaft gleichzeitig dem VSSM angeschlossen sind:
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Einzelmitglieder
 - c) Altmeister
2. Sektionsmitglieder ohne Anschluss beim VSSM sind:
 - d) Ehrenmitglieder

Art. 8 Voraussetzung der Mitgliedschaft

Der SBO nimmt Mitglieder auf, deren Betriebsdomizil im Sektionsgebiet liegt.

1. Aktivmitglieder
 - a) Die Aktivmitgliedschaft erwerben die Unternehmungen und Betriebe, die Schreinerarbeiten oder Arbeiten verwandter Berufszweige herstellen, reparieren oder montieren und an Dritte anbieten. Die Mitgliederbetriebe werden durch den Inhaber oder durch ein Mitglied der Geschäftsleitung vertreten.
 - b) Als Betriebe, die Schreinerarbeiten ausführen, gelten insbesondere Bau- und Möbelschreinereien, Innenausbau-, Laden- und Laborbaubetriebe, Glasereien, Fenster-, Möbel- und Küchenmöbelfabrikanten, Antikschreinereien und Montageunternehmungen.
 - c) Als Betriebe verwandter Berufszweige gelten insbesondere Zimmereien, Wagnereien, Holzgerätehersteller und Holzbeizereien sowie Dienstleistungs- und Produktionsbetriebe.
2. Einzelmitglieder
Als Einzelmitglied können dem SBO angehören:
 - a) Geschäftsteilhaber von Mitgliedsbetrieben und in Mitgliedsbetrieben mitarbeitende Familienangehörige.
 - b) Personen von Mitgliedsbetrieben, die in der beruflichen Ausbildung oder in einer Organisation des Schreinerhandwerks tätig sind.
3. Ehrenmitglieder
Mitglieder, die sich um den SBO in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern des SBO ernannt werden. Die Ehrenmitglieder des SBO können an allen Versammlungen und Veranstaltungen des SBO teilnehmen und haben ein persönliches Stimmrecht.
4. Altmeister
Als Altmeister können dem SBO ehemalige Inhaber oder Leiter von Mitgliederbetrieben, die sich aus dem Geschäftsleben zurückgezogen haben, auf deren Gesuch hin angehören, sofern sie entweder einem Mitgliedsbetrieb vorgestanden haben oder sich über eine frühere Regionalsektionsmitgliedschaft ausweisen können.

Art. 9 Aufnahme

1. Wer Mitglied werden will, hat dem SBO ein Aufnahmegesuch einzureichen, das durch den Vorstand zu genehmigen ist.
2. Durch die Aufnahme in den SBO wird das Neumitglied gleichzeitig dem VSSM angeschlossen.
3. Mit der Aufnahme in den SBO anerkennt das Mitglied die Statuten, Reglemente, Verträge und Beschlüsse des SBO sowie die VSSM-Statuten und die Beschlüsse der zuständigen Organe als für sich verbindlich. Das Mitglied hat überdies die Suva von der Geheimhaltungspflicht betreffend die abgerechnete Lohnsumme der Versicherten ausdrücklich zu entbinden.
4. Mit der Aufnahme in den SBO verpflichtet sich das Neumitglied, der AHV-Ausgleichskasse Schreiner auf den nächstmöglichen Termin beizutreten.
Vorbehalten bleiben Fälle von Doppelmitgliedschaften, wenn das Mitglied bereits einer anderen Branchen-Kasse angehört.

Art. 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Aktiv-, Einzel-, Ehrenmitglieder und Altmeister haben das Stimmrecht.
Das Recht in ein Amt gewählt zu werden haben die Aktiv- und Einzelmitglieder.
2. Die Mitglieder des SBO verpflichten sich, diese Statuten und die Statuten des VSSM sowie die von den jeweils zuständigen Organen erlassenen Reglemente und gefassten Beschlüsse einzuhalten.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, die Leistungen und Institutionen des SBO in Anspruch zu nehmen.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des SBO zu wahren. Es hat sich aller Handlungen zu enthalten, die dem SBO schaden können.

Art. 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt sowie mit sofortiger Wirkung durch Tod, Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, durch Erlöschen der Mitgliedsfirma und durch Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur auf das Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

3. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft beim SBO erlöschen der Anschluss beim VSSM sowie die Mitgliedschaft bei der AHV-Ausgleichskasse Schreiner auf den nächsten möglichen Termin hin.
Damit fallen alle Rechte gegenüber dem SBO und dem VSSM dahin. Hingegen sind während der Mitgliedschaft entstandene Verpflichtungen innert dreier Monate zu erfüllen.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn dieses den Statuten, Reglementen oder Beschlüssen des SBO oder des VSSM zuwiderhandelt, den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Interessen des Verbandes gröblich verletzt. Der Ausgeschlossene kann innert zwanzig Tagen schriftlich an die Generalversammlung rekurrieren.

IV. Organisation

Art. 12 Organe

Organe des SBO sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Art. 13 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung des SBO findet jährlich innert fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) statt.
2. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn wenigstens 1/10 der Aktiv-, Einzel- und Ehrenmitglieder dies schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der zu behandelnden Anträge verlangt.
In diesem Fall muss die Versammlung innert 30 Tagen einberufen werden.

Art. 14 Einberufung

1. Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.
2. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen und ist den Mitgliedern mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung zuzustellen.
3. Über Sachgeschäfte, die nicht traktandiert sind, findet eine Beratung ohne Beschlussfassung statt, wenn die Versammlung Eintreten mit einfachem Mehr beschliesst.

Art. 15 Zuständigkeit

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SBO.
2. Sie ist zuständig für:
 - a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung.
 - b) Abnahme des Jahresberichtes.
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle.
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Organe.
 - e) Genehmigung des Voranschlags.
 - f) Festsetzung des Jahresbeitrages und allfälliger ausserordentlicher Beiträge.
 - g) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
 - h) Wahl der Revisoren und der Kontrollstelle.
 - i) Wahl der Mitglieder von ständigen Kommissionen.
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - k) Bestätigung der Delegierten und Ersatzdelegierten des VSSM.
 - l) Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die vom Vorstand vorgelegt werden und auf der Traktandenliste stehen.

- m) Änderung von Statuten.
- n) Auflösung und Liquidation des Verbandes.

Art. 16 Anträge

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind auf die Traktandenliste zu setzen, wenn sie spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 17 Stimmrecht und Beschlussfassung

1. Anwesende Aktiv-, Einzel- Ehrenmitglieder und Altmeister haben je eine Stimme.
2. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr.
3. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen macht.
4. In der Regel finden die Abstimmungen und die Wahlen offen statt. Wenn ein Viertel der Anwesenden es verlangt, muss die Abstimmung oder die Wahl geheim erfolgen.

Art. 18 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern.
 - 1 Mitglied aus der Region Brienz-Oberhasli
 - 2 Mitglieder aus der Region Interlaken
 - 3 Mitglieder aus der Region Frutigen, Simmental, Saanen
 - 1 Präsident (unabhängig der Region)
2. Der Vorstand beschliesst über die Aufteilung und Zuteilung der Aufgaben und Fachbereiche.
3. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Kassier
 - d) dem Sekretär
 - e) bis insgesamt sieben Mitglieder
4. Berechtigte Anzahl VSSM-DV-Delegierte werden von Amtes wegen aus dem Vorstand bestimmt.

Art. 19 Amtsdauer

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder wird auf drei Amtsdauern beschränkt.
2. Die Amtszeit des Präsidenten wird auf zwei Amtsdauern beschränkt. Sie beginnt mit der Wahl zum Präsidenten.
3. Ersatzwahlen für ausscheidende Vorstandsmitglieder erfolgen an der nächsten Generalversammlung für die Zeit bis zu den ordentlichen Wahlen.

Art. 20 Sitzungen

1. Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen. In diesem Fall muss die Sitzung innert zwanzig Tagen nach Eingang des Begehrens stattfinden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 21 Zuständigkeit

1. Die Vorstandsmitglieder besorgen die Leitung des SBO und dessen Vertretung nach aussen. Sie haben alles zu tun, was im Interesse des Verbandes liegt und nicht von Gesetzes oder Statuten wegen einem anderen Organ obliegt.
2. Über Geschäfte, die keinen Aufschub erleiden dürfen, kann der Vorstand in Ausnahmefällen ausserhalb seiner Kompetenz beschliessen. Vorbehalten bleibt die nachträgliche Orientierung der Mitglieder.

Art. 22 Konstituierung und Aufgabenverteilung

1. Jedes Vorstandsmitglied ist für den ihm zugewiesenen Fachbereich zuständig.
2. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes als Kollegium gehören insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
 - b) Anstellung des Personals. Erstellen von Weisungen und Richtlinien für Personen, welche zum Verband in einem Arbeits- oder Mandatsverhältnis stehen.
 - c) Genehmigung von nicht im Budget enthaltenen Ausgaben bis höchstens 5 % des Jahresbudgets pro Jahr. Durch Zustimmung von zwei Drittel des Gesamtvorstandes können solche Ausgaben bis höchstens 10 % des Jahresbudgets genehmigt werden.
 - d) Prüfung der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Generalversammlung.
 - e) Erlass von Reglementen sowie Abschluss von Verträgen.
 - f) Genehmigung von Statuten und Statutenänderungen der Regionalsektionen.
 - g) Wahl der VSSM-Delegierten und Ersatzdelegierten.

Art. 23 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Kompetenz der unterschriftsberechtigten Personen und die Art der Zeichnungsberechtigung.

Art. 24 Wahl, Aufgaben und Amtsdauer der Kontrollstelle

1. Die Generalversammlung wählt aus dem Kreise ihrer Mitglieder die Rechnungsrevisoren mit einer Amtsdauer von zwei Jahren. Die Amtszeit wird auf zwei Amtsdauern beschränkt. Es müssen immer zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor gewählt sein.
2. Die Kontrollstelle hat das Recht, jederzeit eine Bücherrevision vorzunehmen und sich vom Vorhandensein des buchmässig ausgewiesenen Bestandes zu überzeugen.
3. Die Rechnungsrevisoren prüfen die auf 31. Dezember abgeschlossene Jahresrechnung und legen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

V. Die Kommissionen

Art. 25 Wahl und Auflösung

1. Zur Behandlung bestimmter Geschäfte und zur Verwirklichung einzelner Verbandszwecke können Kommissionen eingesetzt werden.
2. Ständige Kommissionen werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt.
3. Der Vorstand kann für die Erledigung vorübergehender Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen.
4. Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen, sie endet jedoch spätestens mit dem Abschluss der ihnen übertragenen Aufgaben.
5. Die Kommissionen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern.
6. Sie erhalten die Instruktionen und Aufgaben vom Vorstand und geben ihm, beziehungsweise der Generalversammlung, Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab.
7. Der Vorstand kann Kommissionsreglemente erstellen.

VI. Finanzen

Art. 26 Mittelbeschaffung

Die Mittel werden aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder beschafft. Andere Mittelbeschaffungen sind möglich.

Art. 27 Mitgliederbeiträge

1. Der ordentliche Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus dem Beitrag für den SBO und dem VSSM-Beitrag.
Der Beitrag des VSSM richtet sich nach dem von der Delegiertenversammlung des VSSM erlassenen Beitragsreglementes und dem jährlichen oder für mehrere Jahre beschlossenen Beitragsfuss.
2. Die Generalversammlung regelt in einem Beitragsreglement die Mitgliederbeiträge des SBO und beschliesst jährlich die Höhe der Beiträge.

Art. 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 29 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des SBO haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

VII. Statutenänderung und Auflösung

Art. 30 Statutenänderung

1. Für die Änderung der Statuten ist die Generalversammlung des SBO zuständig.
2. Anträge auf Änderung der Statuten sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich bekanntzugeben.
3. Zur gültigen Beschlussfassung einer teilweisen oder vollständigen Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 31 Auflösung

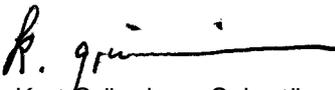
1. Die Auflösung des SBO kann nur erfolgen, wenn zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sind und davon drei Viertel dem Auflösungsbeschluss zustimmen. Sind an der Versammlung nicht zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend, so kann die Auflösung in einer zweiten Versammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung des SBO ist nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand durchzuführen, sofern die Generalversammlung hierfür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.
3. Wird die Auflösung beschlossen, ist ein allfälliger Kassaüberschuss innert vier Wochen dem VSSM zur treuhänderischen Verwahrung zu übergeben. Dieses Verbandsvermögen steht einer Nachfolgeorganisation mit dem nämlichen Zweck dann zur Verfügung, wenn sie innerhalb von zehn Jahren nach der Auflösung des Verbandes gegründet wird und mindestens hundert Mitglieder aufweist.
4. Erfolgt innert zehn Jahren seit Auflösung des Verbandes keine Neugründung mit fünfundzwanzig Mitgliedern, verfällt das Vermögen dem VSSM.

Art. 32 Genehmigung

Die Generalversammlung beschliesst, die bisherigen Statuten des SBO einer generellen Revision zu unterziehen. Der Statutenentwurf liegt vor.

Die Generalversammlung verzichtet auf artikelweise Beratung und beschliesst, diesen Entwurf als neue, einzig gültige Statuten des SBO festzulegen und die bisherigen Statuten ausser Kraft zu setzen.

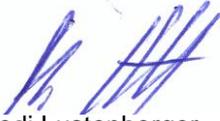

Beat Reichen, Präsident


Kurt Grüneisen, Sekretär

Lenk, 2. Mai 2014

Anhang zu den Statuten des VSSM Sektion Berner Oberland, SBO, vom 2. Mai 2014

Die vorliegenden Statuten wurden vom Zentralvorstand des VSSM an seiner Sitzung vom 20. Mai 2014 gestützt auf Art. 28 Absatz 2 Ziff. 12 der Statuten des VSSM genehmigt.



Ruedi Lustenberger
Zentralpräsident



Daniel Borner
Direktor